

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die
Master-Studiengänge »Kommunikationsdesign« und »Applied Art and Design«
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 26.01.2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung
- § 3 Kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Widerspruch
- § 8 Wiederholung der Teilnahme am Verfahren
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für die Master-Studiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design setzt gemäß § 5 Absatz 2 der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in den Master-Studiengängen Kommunikationsdesign oder Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf annehmen wollen, zweimal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Hierzu muss das vom Fachbereich Design im Internet (<http://design.fh-duesseldorf.de/eignung>) veröffentlichte Bewerbungsformular oder der beim Dekanat des Fachbereichs anzufordernde Bewerbungsvordruck ausgefüllt werden und zusammen mit den Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 3a bis zum 1. Mai oder zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres im Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus zwei Teilen:

(a) Proben studiengangbezogener gestalterischer Arbeiten

Eingereicht werden sollen Arbeiten, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeitsproben soll ein eigenständiges Profil deutlich gemacht werden. Bewertet wird die kreative und gestalterische Eigenständigkeit, die Qualität der Umsetzung und die methodischen, gestalterischen und konzeptionellen Vorstellungs- und Ausdrucksfähigkeiten. Den Arbeitsproben soll ein zweiseitiges Bewerbungsschreiben beigelegt werden. Aus diesem soll das spezifische und das persönliche Interesse für ein Master-Studium am Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf hervorgehen und in Bezug auf die eigenen Arbeiten diskutiert werden. Die eingereichten Arbeiten sowie das Bewerbungsschreiben werden bewertet. Auf Grund der eingereichten Arbeitsproben trifft der Fachbereich Design eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern

(b) Kolloquium

Die nach § 2 Absatz 3 Punkt a ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens drei Wochen nach dem in § 2 Absatz 2 genannten Termin eine per E-Mail oder per Post zugestellte Einladung zu einem vier Wochen später stattfindenden Kolloquium. Im Rahmen des Kolloquiums werden die eingereichten Arbeitsproben sowie das Bewerbungsschreiben in einem Gespräch mit der Kommission erörtert. Das Kolloquium dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Im Anschluss wird das Kolloquium bewertet. Bewertet werden die Fähigkeiten zur systematischen Interpretation der eigenen Arbeiten und die Fähigkeiten zur Darstellung der Studienmotivation und der Studienziele.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Design an der Fachhochschule Düsseldorf für jeden Master-Studiengang eine oder mehrere Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren im Fachbereich Design sind verpflichtet, sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.
- (2) Einer Kommission (Masterstudiengang Kommunikationsdesign) gehören fünf im Fachbereich tätige hauptamtliche Lehrende, davon mindestens vier Professorinnen oder Professoren an. Einer Kommission (Masterstudiengang Applied Art and Design) gehören drei im Fachbereich tätige hauptamtlich Lehrende, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede

Kommission eine Studentin oder einen Studenten benennen, die oder der an den Kommissions-sitzungen beratend teilnehmen kann.

- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Bewertung

- (1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Eignungsfeststellungsteile „Arbeitsproben“ (§ 2 Absatz 3 Punkt a) und „Kolloquium“ (§ 2 Absatz 3 Punkt c) getrennt mit Noten von 1,0 bis 5,0 zu bewerten. Dabei stellt die Note 1,0 die höchste bzw. beste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden. Es wird nicht gerundet.
- (2) Die beiden Teile der Eignungsfeststellung werden zu 50% in die Gesamtbewertung eingebracht. Voraussetzung für das Feststellen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist, dass jeder der beiden Teile mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Der Bewertungsdurchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Dies ist die Note der Eignungsfeststellung.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Design schriftlich zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 8

Wiederholung der Teilnahme am Feststellungsverfahren

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung

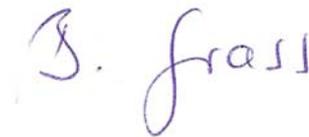
Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung an der Fachhochschule Düsseldorf erstreckt sich auf den jeweiligen Master-Studiengang des Fachbereichs Design, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibetermine. In begründeten Fällen, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign oder Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 07.10.2009 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 25.01.2010



Düsseldorf, den 26.01.2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass